

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 05.12.2019.

3.10 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Neu-Anspach und Usingen Vorlage: 325/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes der Städte Neu-Anspach und Usingen ab dem 01.01.2020 interkommunal zu betreiben und folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Betreuung der Wasserversorgungsanlagen der Städte Neu-Anspach und Usingen

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Pauli sowie Herrn 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

und
der Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Wernard sowie Herrn 1. Stadtrat Dieter Fritz

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuellen Fassung folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich für die Stadt Usingen die Inspektion, die Wartung und die Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes bis einschließlich zum Wasserzähler einschließlich der nachgeordneten Arbeiten auf der Grundlage der Bestimmungen des DVGW sowie der entsprechend gültigen Satzung auszuführen.

(2) Die Rechte der Stadt Usingen als Eigentümer des Wasserversorgungsnetzes bleiben unberührt, soweit es um die Planung, Ausschreibung, Ausführung und Mittelbereitstellung (Haushaltsansätze im Ergebnishaushalt) von/für investive(n) Maßnahmen im Bereich der Erneuerung und Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes geht.

§ 2

Mitwirkungsrechte

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, gegenüber der Stadt Usingen bei einem Erlass von Dienstanweisungen ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Magistrat der Stadt Usingen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

§ 3

Personal/ Sachmittel

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird im erforderlichen Umfang von der Stadt Neu-Anspach gestellt. Nach den derzeitigen Planungen wird der Personalpool aus 6 Anlagenmechaniker und einem Wassermeister bestehen. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit allen Beteiligten angepasst.
- (2) Die Stadt Usingen wird im Rahmen einer Personalgestellung zwei Anlagenmechaniker in den Personalpool einbringen.
- (3) Es ist wie in vergleichbaren Fällen zulässig, dass im Einverständnis mit den Betroffenen das Beschäftigungsverhältnis der Stadt Usingen mit allen Rechten und Pflichten in ein Beschäftigungsverhältnis der Stadt Neu-Anspach übergeht.
- (3) Die Stadt Usingen bringt zwei Fahrzeuge sowie weitere Sachmittel in die Zusammenarbeit ein. Sollten in Zukunft Erneuerungen notwendig sein, werden diese durch die Stadt Neu-Anspach vorgenommen. Sollte es sich um Investitionen handeln, werden diese wie in der Kooperation des Ordnungsbehördenbezirkes wechselweise im Investitionshaushalt der beiden Kommunen finanziert.
- (4) Alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Einstellung des für die Aufgabenerledigung notwendigen Personals erfolgt in der Zuständigkeit der Stadt Neu-Anspach

§ 4

Kostenverteilung

- (1) Die Personalkosten werden zunächst von der Stadt Neu-Anspach getragen. Für die im Rahmen einer Personalgestellung durch die Stadt Usingen eingebrachten Mitarbeiter werden die Kosten durch die Stadt Usingen getragen und in die Abrechnung eingebracht. Gleiches gilt für die Sachkosten (zum Beispiel Unterhaltung der Fahrzeuge, Anschaffung von Kleinwerkzeugen).
- (2) Am Ende jeden Jahres werden die Kosten auf der Basis der jeweils aktuellen Erfassungen in Regie 68 auf die beteiligten Kommunen verteilt.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6

Änderungen/Aufhebung

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

§ 8

Anzeige Aufsichtsbehörde

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Absatz 2, Satz 1 KGG anzuzeigen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)